

Medienmitteilung

Organspende: Die NEK favorisiert eine Erklärungsregelung

Bern, 09.09.2019 – Weltweit sucht man nach Lösungen, um die Anzahl verfügbarer Organe zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird diskutiert, welches Modell der Einwilligung in die Organentnahme angemessen ist. In ihrer neusten Stellungnahme prüft die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) die verschiedenen in Betracht kommenden Modelle und empfiehlt insbesondere eines davon: die Erklärungsregelung.

In der Schweiz wie in den meisten anderen Ländern ist die postmortale Entnahme von Organen, Gewebe und Zellen nur mit entsprechender Einwilligung zulässig. Zwei Modelle der Einwilligung stehen einander gegenüber: Bei dem einen dürfen Organe nur entnommen werden, wenn die verstorbene Person einer Spende ausdrücklich zugestimmt hat (Zustimmungsregelung); bei dem anderen wird von einer Zustimmung zur Organentnahme ausgegangen, wenn sich die verstorbene Person zu Lebzeiten nicht dagegen geäußert hat (Widerspruchsregelung). Meist sind diese Modelle in einer erweiterten Form geregelt, was bedeutet, dass die nächsten Angehörigen angefragt werden, wenn sich die verstorbene Person nicht explizit erklärt hat.

Die Organspende berührt unmittelbar die Interessen jeder einzelnen Person: Schwerkranke Menschen erhoffen sich von einer Transplantation Heilung oder Linderung ihres Leidens; für potentielle Spender/-innen ist elementar, frei und selbstbestimmt darüber entscheiden zu können, was mit ihrem Körper nach dem Tod geschieht. Die Frage, welches Modell der Einwilligung in die Organentnahme den auf dem Spiel stehenden Interessen am besten Rechnung trägt, ist umstritten und von unterschiedlichen ethischen Werten und Grundsätzen geprägt: Dazu zählen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit, die Achtung der Verstorbenen und ihrer Angehörigen, Autonomie, Altruismus und Solidarität. Eine besondere Herausforderung ergibt sich daraus, dass diese Werte und Grundsätze zueinander in einem gewissen Spannungsverhältnis stehen.

Die neue Stellungnahme der NEK widmet sich im Wesentlichen der Diskussion der verschiedenen Modelle der Einwilligung mit dem Ziel, die öffentliche Debatte zu fördern. Nach Ansicht der Kommission ist die heutige Situation unbefriedigend: Obschon die Bevölkerung der Organspende offenbar mehrheitlich positiv gegenübersteht, äussern nur wenige ihren Willen explizit; in der Folge tragen die Angehörigen die Last der Entscheidung, und letztlich stehen nicht genügend Organe zur Verfügung. Die Widerspruchsregelung verspricht aus Sicht der NEK indes nicht nur keine Lösung dieser Problematik, sondern sie bedeutet im Verhältnis zur Zustimmungsregelung auch einen geringeren Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen. Vor diesem Hintergrund favorisiert die NEK ein drittes Modell: Im Rahmen einer Erklärungsregelung sollen Personen regelmässig aufgefordert werden, sich mit dem Thema der Organspende auseinanderzusetzen und sich dazu zu äussern (Verpflichtung zur Erklärung); die konkrete Ausgestaltung einer solchen Regelung wäre noch zu diskutieren. Die Erklärungsregelung trägt dem Selbstbestimmungsrecht am besten Rechnung, da es seltener zu unklaren Fällen kommt und die Angehörigen entlastet werden. Es ist anzunehmen, dass sich die grundsätzlich positive Einstellung der Bevölkerung zur Organspende auch in einer höheren Zahl von Einträgen in das Spenderegister niederschlagen würde. Zugleich würde dieses Modell am besten das Vertrauen der Bevölkerung in die Organspende fördern.

Für weitere Informationen:

Prof. Dr. **Andrea Büchler**, Präsidentin der NEK, **079 916 60 70**; Prof. Dr. **Samia Hurst**, Mitglied der NEK, **079 474 31 46**; Dr. med. **Roberto Malacrida**, Mitglied der NEK, **079 207 02 00**.

Die Stellungnahme ist ab sofort zu finden unter www.nek-cne.ch => Publikationen.